

## **Vereinbarung**

**zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention  
in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement  
gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

(nachfolgend KV Thüringen genannt)

**und der**

**IKK classic,  
vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Frank Hippler**

## **§ 1 Ziel**

- (1) Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention als Gruppen- oder Individualangebote Anfälligkeiten gegenüber Krankheiten verringern und Risikofaktoren oder bereits manifestierte Krankheitssymptome medizinisch/therapeutisch positiv beeinflussen können. Dazu gehören Beratungsleistungen in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement.
- (2) Die KV Thüringen und die IKK classic wirken im Rahmen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V „ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention zur Verbesserung und Wiederherstellung der Gesundheit von IKK classic Versicherten zusammen.
- (3) Der Vertragsarzt informiert bei vorliegender Diagnose (Anlage 2) den Versicherten über das Beratungsangebot der IKK classic, motiviert diesen diesbezüglich und stellt eine entsprechende Präventionsempfehlung aus.
- (4) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Angeboten zur Sekundär- und Tertiärprävention aufgrund der ärztlichen Präventionsempfehlung durch den behandelnden Vertragsarzt besteht für den Versicherten nicht.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Erbringung und Abrechnung von ärztlichen Leistungen nach dieser Vereinbarung sind niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte, Ärzte in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V und Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V berechtigt.
- (2) Die Leistungspositionen nach dieser Vereinbarung (§ 4) sind nicht berechnungsfähig für Ärzte gemäß § 13 Absatz 4 BMV-Ä, die nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können, z. B.
  - Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Transfusionsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,
  - Fachärzte für Nuklearmedizin,
  - Fachärzte für Pathologie, Neuropathologie,
  - Fachärzte für diagnostische Radiologie, radiologische Diagnostik, Radiologie und Strahlentherapie.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Versicherte der IKK classic unabhängig von ihrem Wohnort.
- (2) Stellt der Vertragsarzt bei einer Gesundheits- oder sonstigen Untersuchung/Behandlung von Versicherten gemäß Absatz 1 Risikofaktoren für eine sich abzeichnende oder bereits gesicherte Erkrankung fest, die durch die Angebote der Sekundär- und Tertiärprävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Stressmanagement positiv beeinflussbar sind, stellt er diesem Versicherten eine ärztliche Präventionsempfehlung (gemäß Anlage 1) aus.

Geplante, laufende oder erst kürzlich abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahmen (in den letzten 6 Monaten) sowie ggf. vorliegende Kontraindikationen (siehe Anlage 2) schließen eine Präventionsempfehlung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V aus.

Eine Verordnung ist handlungsfeldbezogen auszustellen. Eine erneute Verordnung im selben Handlungsfeld ist bei medizinischer Notwendigkeit frühestens nach 12 Monaten möglich.

- (3) Der Vertragsarzt berät den Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Teilnahme an den Angeboten der Sekundär-/Tertiärprävention und motiviert ihn zur Teilnahme. Die ärztliche Beratungsleistung und die Präventionsempfehlung werden in der Regel in zeitlichem Zusammenhang erbracht. Pro Präventionsempfehlung (Anlage 1) ist jeweils nur ein Gesundheitsangebot verordnungsfähig.
- (4) Die auf der Präventionsempfehlung befindliche Einverständniserklärung ist vom Versicherten oder dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnen zu lassen.
- (5) Nach Aushändigen der Präventionsempfehlung gemäß Anlage 1 (Original an den Versicherten) berät die IKK classic zu anerkannten und verfügbaren Angeboten. Die Durchschrift bzw. Kopie der Präventionsempfehlung ist vom Vertragsarzt mit der jeweiligen Quartalsabrechnung als rechnungsbegründende Unterlage an die KV Thüringen zu übermitteln.

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die IKK classic entrichtet für die erbrachte ärztliche Beratungsleistung sowie die Ausstellung der Präventionsempfehlung die folgenden Pauschalen:

Bewegung	GOP 99216	5,00 Euro
Ernährung	GOP 99217	5,00 Euro
Stressmanagement	GOP 99218	5,00 Euro

Mit den Pauschalvergütungen sind die vom Arzt erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten.

Die Vergütung der Leistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

- (2) Die KV Thüringen stellt die Präventionsempfehlung zur Sekundär- und Tertiärprävention (Anlage 1) als rechnungsbegründende Unterlage in ihren Veröffentlichungsorganen als Druckvorlage zur Verfügung. Ergänzend dazu stellt die IKK classic der KV Thüringen die erforderlichen Formulare kostenfrei zur Verfügung. Diese können sodann von den Vertragsärzten über die KV Thüringen bezogen werden.

#### **§ 5 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Abrechnungsscheinen (Muster 5 der Vordruckvereinbarung), Überweisungs-/Abrechnungsscheinen (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) bzw. auf zulässigen Datenträgern (gemäß BMV-Ä).
- (2) Der Ausweis der Gebührenordnungspositionen (GOP) nach § 4 erfolgt kalendervierteljährlich im Formblatt 3 bis zur Ebene 6, Kontenart 400, Kapitel 93.
- (3) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Thüringen, der Zahlungstermine und der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern entsprechend. Die KV Thüringen ist gegenüber dem Arzt berechtigt, den aktuell gültigen Verwaltungskostensatz der KVT einzubehalten.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Zehnten Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (2) Alle Daten, die die IKK classic von den verordnenden Ärzten in diesem Zusammenhang erhält, werden nur zum Zweck der Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung sowie für ggf. durchgeführte Evaluationsmaßnahmen verwendet.

## **§ 7 Salvatorische Klausel/Sonstige Regelungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung vereinbart werden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist oder soweit sich rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die rechtskräftig sind oder bei denen Sofortvollzug gilt, oder schiedsamtliche Entscheidungen auf die Festsetzung des Vertragsinhaltes auswirken.
- (2) Werden gesetzliche Regelungen eingeführt, die dieser Vereinbarung insgesamt konträr gegenüberstehen, sind vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes Neuverhandlungen durch die Vertragspartner aufzunehmen.
- (3) Vor Neuaufnahme der Vertragsverhandlungen ist von den Vertragspartnern einvernehmlich festzustellen, ob die Neuverhandlungen im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 zu führen sind.
- (4) Die KV Thüringen wird die ratifizierte Vereinbarung in ihren Veröffentlichungsorganen (z. B. auf ihrer Homepage) zur Verfügung stellen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Weimar, Erfurt, 15.01.2015

.....  
gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
vertreten durch den Vorstand

.....  
gez. IKK classic  
vertreten durch den stellvertretenden  
Vorstandsvorsitzenden Frank Hippler

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Ärztliche Empfehlung für Präventionsangebote in der Sekundär- und Tertiärprävention nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

Anlage 2 Indikationen für Beratungsleistungen auf Basis ärztlicher Empfehlung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V